



KANTON  
OBWALDEN

Weisung  
Zur PstA

## AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ÜBER DIE PAUSCHALE STEUERANRECHNUNG

Vom 20. März 2001

*Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,*

in Ausführung von Artikel 15 der Verordnung über die pauschale Steueranrechnung vom 22. August 1967<sup>1</sup>,

gestützt auf Artikel 75 Ziffer 1 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

### I. Organisation und Zuständigkeit

#### Art. 1 Organe

<sup>1</sup> Die Durchführung der pauschalen Steueranrechnung obliegt, soweit der Kanton zuständig ist, der kantonalen Steuerverwaltung, Abteilung Innere Dienste (Verrechnungssteuerstelle).

<sup>2</sup> Der Betrag der pauschalen Steueranrechnung wird den Berechtigten durch die Finanzverwaltung (Abteilung Steuerbezug) vergütet.

#### Art. 2 Kostentragung

Die Gemeinden haben dem Kanton 75 Prozent des gemäss Art. 20 der Verordnung über die pauschale Steueranrechnung durch Bundesbeiträge nicht gedeckten Teils der pauschalen Steueranrechnung zurückzuerstatten.

#### Art. 3 Ergänzendes Recht

Für die Organisation und die Durchführung des Verfahrens finden sinngemäss die Ausführungsbestimmungen über die Rückerstattung der eidgenössischen Verrechnungssteuer im Kanton Obwalden<sup>3</sup> Anwendung.

### II. Schlussbestimmungen

#### Art. 4 Aufhebung bisherigen Rechts

Der Regierungsratsbeschluss betreffend die pauschale Steueranrechnung vom 13. Juli 1970<sup>4</sup> wird aufgehoben.

#### Art. 5 Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten rückwirkend auf den 1. Januar 2001 in Kraft.

Sarnen, 20 März 2001

Im Namen des Regierungsrates  
Der Landammann: Hans Hofer  
Der Landschreiber: Urs Wallimann

<sup>1</sup> SR 672.201

<sup>2</sup> LB XIII, 1

<sup>3</sup> ABI 2001, ...

<sup>4</sup> LB XII, 217

W7/2001

31.8.2001

Ersetzt: ---

pStA

W7/2001	31.8.2001	Ersetzt:
---------	-----------	----------